

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

02. NOV. 2022

DHV e.V. - Deutscher Gleitschirmverband und
Drachenflugverband
Frau Bettina Mensing
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. 608 (Haus B)

Auskunft

Doris Ullmann

Fon 0 24 21.22-10 66 31 8

Fax 0 24 21.22-10 66 99 0

amt66@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
16.08.2022/ E-Mail

Mein Zeichen
66/3-675007-0646/22

Datum
25. Oktober 2022

**Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gemäß § 25 LuftVG auf den
Start- und Landeflächen in Kreuzau- Obermaubach,
Verlängerung der Erlaubnis**

Ihre E-Mail vom 16.08.2022

Antrag der Ostwindfreunde e.V. vom 08.08.2022

Befreiung vom 18.09.2007, Verlängerungen vom 25.01.2011 und 02.02.2016

Sehr geehrte Frau Mensing,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre o. a. E-Mail vom 16.08.2022 und teile Ihnen mit, dass gegen die beantragte Verlängerung der Erlaubnis aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Dem Antrag auf Verlängerung der Befreiung bis zum 31.12.2027 wird hiermit entsprochen.

Ich bitte, die beantragte Erlaubnisverlängerung Ihrerseits ebenfalls bis zum 31.12.2027 zu befristen und die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsverfahrensgesetz und die Hinweise Ihrem Erlaubnisbescheid nach § 25 LuftVG beizufügen.

Nebenbestimmungen:

1. Flugbetrieb (Starten, Fliegen, Landen) darf nur in der Zeit zwischen dem 01.04. und 30.09. eines Jahres (Sommerhalbjahr) erfolgen.
Auf Flüge in den Dämmerungszeiten (mindestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang) ist grundsätzlich zu verzichten.
In der Zeit vom 01.10. bis 31.03. (Winterhalbjahr) ist kein Flugbetrieb zulässig.
2. Starts und/oder Landungen dürfen ausschließlich nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen (ausgenommen Notlandungen).

SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

USt-ID: DE122278502

Sparkasse Düren

IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12

SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03

SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16

52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

kreis-dueren.de/datenschutz

Soziale Medien

kreis-dueren.de/socialmedia

3. Der Startplatz ist ausschließlich fußläufig zu erreichen. Das Befahren der zum Startplatz führenden Waldwege mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie das Abstellen von Fahrzeugen ist nicht zulässig. Die Einhaltung des Fahrverbotes ist sicherzustellen.
4. Die in der Karte (M. 1:10.000) zum „Störungsökologischen Gutachten zur FFH-Verträglichkeit des Gleitschirmflugsports im Rurtal bei Obermaubach“ des Büros Viebahn & Sell, Witten, vom 28.06.2006 dargestellten Naturschutz- und FFH- Gebiete einschl. der Pufferzonen und des Bereichs der geplanten Fischaufstiegsanlage dürfen nur unter Beachtung und Einhaltung einer Mindestflughöhe von 300 m über Boden überflogen werden.
Dies gilt auch für NSG/ FFH- Gebiete im weiteren Umkreis sowie für den Nationalpark Eifel.
5. Der Flugbetrieb ist ausschließlich von geübten lizenzierten Piloten auszuführen (erfahrene Piloten mit einer B-Schein-Ausbildung), die Kenntnis von den Voraussetzungen und Bedingungen der Genehmigung haben müssen.
Zusätzlich hat vor Flugbeginn eine Einweisung jedes einzelnen Gleitschirmpiloten durch einen ortskundigen Gleitschirmpiloten zu erfolgen.
Dabei ist konkret die Abgrenzung der genehmigten Flächen zum Soaren (Hin- und Herfliegen) anhand von Geländemarkierungen o. a. vor Ort zu bezeichnen. Anfänger und nicht Eingewiesene erhalten keine Flugerelaubnis.
6. Die Gleitschirmpiloten sind verpflichtet, eine Karte der im Kreis Düren ausgewiesenen FFH- Gebiete während des Flugs mitzuführen (z.B. per Navigationssystem), da mit Streckenflügen in einer Höhe oberhalb von 300m weiter entfernt liegende, sensible schutzwürdige Bereiche, z.B. die FFH- Gebiete der nördlichen Ruraue bzw. der Drover Heide erreicht werden können.
Landungen in den offenen Bereichen dieser Gebiete (z. B. Wiesenflächen, Brachflächen) sind verboten.
7. Die v. g. Voraussetzungen und Bedingungen für die Genehmigung des Flugbetriebes, inklusive des farbigen Kartenausschnitts lt. Gutachten, sind öffentlich bekannt zu machen (Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Kreuzau, Internet, Info- Blätter, Info- Tafeln am Startplatz und Landeplatz, usw.).
8. Rückschnitt-/Freischneidearbeiten (von Gebüsch und anderen Gehölzen) zur jährlichen Herrichtung des Startplatzes sind nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. d. J. zulässig (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz).

Hinweise:

1. Die vorstehende Befreiung berührt oder ersetzt nicht die eventuell nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen; auch privatrechtliche Genehmigungen, Einverständniserklärungen o.ä. bleiben hiervon unberührt.
2. Das zuständige Regionalforstamt erteilte mit Bescheid vom 13.11.2007 der Gemeinde Kreuzau als Eigentümerin der Fläche für den Startplatz für Hängegleiter, Gemarkung Boich-Leversbach, Flur 45, Flurstück 41 tlw. (10.000m²), befristet eine Waldumwandlungsgenehmigung für 20 Jahre. Eine entsprechende Verlängerung über das Jahr 2027 hinaus ist rechtzeitig durch den Eigentümer der Fläche beim zuständigen Regionalforstamt zu beantragen.

Eine Ausfertigung Ihrer Erlaubnis erbitte ich für meine Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Doris Ullmann